Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

**Band:** 14 (1989)

Heft: 2

Rubrik: Schreiben vom Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons

Bern, 7. Juni 1989

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern

# Office de la circulation routière et de la navigation du canton de Berne

3001 Bern, Schermenweg 5, Postfach 2681



Radgenossenschaft der Landstrasse Freilagerstrasse 5 Postfach 1647

8048 Zürich

Bern, 7. Juni 1989 34/31 SO PS022 sc

Anhängerbetrieb an leichten Motorwagen Ihr Schreiben vom 29. Mai 1989 (hu/fe)

Sehr geehrte Damen und Herren

Es ist richtig, dass die per 1. Mai 1989 in Kraft stehende geänderte Verkehrsregelverordnung (VRV) einige wesentliche Aenderungen hinsichtlich des Anhängerbetriebes an leichten Motorwagen zur Folge hat. So muss nach dem neuen Wortlaut von Art. 68 Abs. 5 VRV nur noch bei Sattelanhängern an leichten Sattelschleppern das Zugfahrzeug im Anhängerausweis eingetragen sein. An den andern leichten Motorwagen dürfen unter Berücksichtigung der übrigen Verkehrsregeln alle Anhänger mitgeführt werden, deren Gesamtgewicht die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht überschreitet. Wird allerdings in Ermangelung eines vorschriftskonformen Zugfahrzeuges ein Schausteller-Wohnanhänger bis 2,50 m Breite an einem leichten Motorwagen ohne Allradantrieb verwendet und deshalb als Ausnahmeanhänger (braunes Kontrollschild) zugelassen, ist das bewilligte Zugfahrzeug in die Ausnahmebewilligung einzutragen. Die Erteilung einer solchen Bewilligung setzt nach wie vor eine vorhergehende amtliche Prüfung der betreffenden Fahrzeugkombination voraus, und Ausnahmen werden auch künftighin nur jenen Personen zugestanden, die auf eine derartige Sonderregelung tatsächlich auch Anrecht haben. Der Fahrzeughalter hat sich daher aus diesem Grund auch weiterhin vor dem Kauf eines Fahrzeuges und vor der Fahrzeugprüfung mit uns in Verbindung zu setzen.

Um allfällige Missverständnisse auszuschliessen, erlauben wir uns schliesslich, darauf hinzuweisen, dass die revidierte Verkehrsregelverordnung keinesfalls die Zulassung von über 2,50 m breiten Wohnanhängern vorsieht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

P. Caduff, lic.iur. Abteilungschef